Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde 89364 Rettenbach

vom 22. Okt. 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Rettenbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 FS,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) ein Einzelgrab	300,00 Euro,
b) ein Doppelgrab	460,00 Euro,
c) eine Urnenerdgrabstätte	220,00 Euro,
d) ein Urnengrabfach	155,00 Euro.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für den Zeitraum von 5 Jahren für ein Urnengrabfach sowie für 10 Jahre für ein Einzel-/Doppel- oder Urnenerdgrab ist möglich. Für eine Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sowie die Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Grabstätte wird eine Gebühr pro Jahr wie folgt erhoben:

a) Einzelgrabstätte	15,00 Euro,
b) Doppelgrabstätte	23,00 Euro,
c) Urnenerdgrabstätte	11,00 Euro,
d) Urnengrabfach	15,50 Euro.

(3) Eine Rückvergütung von Grabnutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. schriftliche Auskünfte	**10,00 €**
2. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (= Grabmalgenehmigungsgebühr)	**25,00 €**
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	**25,00 €**
4. Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes (=Verwaltungsgebühr) einschl. dem Ausstellen einer Graburkunde	**30,00 €**
5. Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	**50,00 €**
6. Verlegung des Bestattungstermins	**25,00 €**

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Rettenbach, den 22. Okt. 2015
Gemeinde 89364 Rettenbach



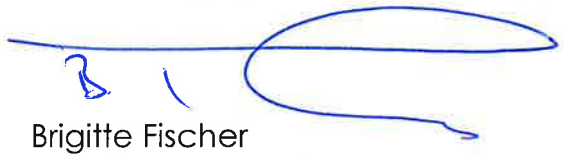
Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde 89364 Rettenbach vom 22. Okt. 2015

wurde im Gemeindeblatt der Gemeinde Rettenbach **Nr. 39 vom 30. Oktober 2015** veröffentlicht.

Offingen, 2015-10-30
Verwaltungsgemeinschaft Offingen



Brigitte Fischer
Leitung Hauptamt